Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/227

23. 03. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur erneuten Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 1509/76 und 1522/76 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien bzw. Marokko in die Gemeinschaft

» EG-Dok. S/450/77 (MA 9) (TU 4) «

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1509/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft [2]) und (EWG) Nr. 1522/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft [3]), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 126/77 des Rates vom 18. Januar 1977 [4]), sehen eine Übergangsregelung für die Einfuhr dieser Erzeugnisse vor, die längstens bis zum 30. Juni 1977 gilt.

Da die Umstände, die zur Anwendung dieser Übergangsregelung geführt haben, für die betreffenden Erzeugnisse nach wie vor gegeben sind, empfiehlt es sich, die derzeitige Regelung vorübergehend zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1509/76 und Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1522/76 wird der 30. Juni 1977 durch den 31. Dezember 1977 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. C ... vom ... S. ...
[2]) ABl. EG Nr. L 169 vom 28. Juni 1976, S. 11
[3]) ABl. EG Nr. L 169 vom 28. Juni 1976, S. 45
[4]) ABl. EG Nr. L 21 vom 25. Januar 1977, S. 23

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Finanzbogen

Datum: 16. Februar 1977

1. Haushaltsposten: Eigene Einnahmen, Artikel 12 Zölle

2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurfvorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur neuen Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 1509/76 und 1522/76 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien bzw. Marokko in die Gemeinschaft.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Aufrechterhaltung der Einfuhrregelung bis zum 31. Dezember 1977 für Sardinenkonserven mit Herkunft aus Tunesien und Marokko.

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1977)	Kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0. Ausgaben – zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/ Interventionen)			
5.1. Einnahmen – eigene Mittel der EG (Zölle)	— 6 Mio. RE	— 3 Mio. RE	

	Jahr	Jahr	Jahr ....
5.0.1. Vorausschau Ausgaben			
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	begrenzte Maßnahmen vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1977		

5.2. Berechnungsmethode: Da vorgeschlagen worden ist, die bereits mit den Verordnungen 126/76, 1509/76 und 1522/76 vorgesehene Einfuhrregelung bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern, betrifft die Auswirkung der Nichterhebung der Zölle unter diesen Umständen nur einen Zeitraum von 6 Monaten.

Hypothese einer mengenmäßigen Handelsregelung	24 000 t pro Jahr
Wert	24 Millionen RE pro Jahr
Zollsatz 25 v. H. =	6 Millionen RE pro Jahr

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja/nein

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen ja/nein

Anmerkungen:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. März 1977 – 14 – 680 70 – E – As 36/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Die Übergangsregelung für die Einfuhren von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien und Marokko gilt nur bis zum Beginn der Anwendung von Artikel 11 des Interimsabkommens bzw. Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien sowie von Artikel 12 des Interimsabkommens bzw. Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko oder längstens bis zum 30. Juni 1977.

Da die in Absatz 2 der vorgenannten Artikel der Interimsabkommen sowie in Absatz 4 der entsprechenden Artikel der Kooperationsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind, sollte die Geltungsdauer der derzeitigen Regelung vorläufig verlängert werden, um jegliche Unterbrechung des Handels mit Sardinenzubereitungen oder -konserven aus Tunesien und Marokko zu vermeiden.